



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Wesel, 10. Juni 2016

Nr. 15

S. 1 – 8

Inhaltsverzeichnis

- Ausschreibung auf der Grundlage der VOL/A; Dachsanierung Turnhalle BK Dinslaken 2
- Ausschreibung auf der Grundlage der VOL/A; Renaturierung des Rehbaches in Schermbeck 2
- Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Montag, 20. Juni 2016, 17.00 Uhr 3
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Björn Stöweno 4
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Bartosz Maciej Michelis 4
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Oana-Elena Gusa 5
- Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Wesel zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit für den Kreis Wesel 6

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VOB folgende Leistung aus.

Dachsanierung Turnhalle BK Dinslaken

Leistungsort: Konrad-Adenauer-Straße 49, 46535 Dinslaken

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint auf dem Vergabemarktplatz von VergabeNRW, im Internet unter www.bund.de und unter www.kreis-wesel.de unter Schnellzugriff/Ausschreibungen.

Wesel, den 02.06.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schneiders

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VOB folgende Leistung aus.

Renaturierung des Rehbaches in Schermbeck

Leistungsort: Malberger Straße, 46514 Schermbeck

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint auf dem Vergabemarktplatz von VergabeNRW, im Internet unter www.bund.de und unter www.kreis-wesel.de unter Schnellzugriff/Ausschreibungen.

Wesel, den 03.06.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Fastring

Volkshochschul-Zweckverband
Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten

Rheinberg, 02.06.2016

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Montag, 20. Juni 2016, 17.00 Uhr, **im Sitzungssaal des Rathauses, 1. OG, Karthaus 2, in 46509 Xanten.**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
3. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung am 29.02.2016
4. Beratung und Beschlussfassung über das Programm für das Studienjahr 2016/2017
5. Änderung der Honorarordnung
6. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung
7. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

8. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
9. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung am 29.02.2016
10. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
11. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung
12. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

gez. Scholten
Vorsitzender

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Björn Stöweno**, letzte bekannte Anschrift Cäcilienstraße 59, 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.06.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-HW704, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.06.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Bartosz Maciej Michelis**, letzte bekannte Anschrift 46537 Dinslaken, Talstraße 52, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 24.05.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF DIN-BM84, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.06.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Oana-Elena Gusa**, letzte bekannte Anschrift 47445 Moers, Am Jungbornpark 236, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 25.05.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-MQ544, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.06.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Allgemeinverfügung
des Landrates des Kreises Wesel
zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit für den Kreis Wesel

Aufgrund der

§§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 06.07.2004 (GV NW S. 370)

§§ 1, 5, 18, 32 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104)

§ 4 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird für den Kreis Wesel Folgendes bestimmt:

I.

1. Den Tierhaltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Kreis Wesel wird genehmigt, ihre Tiere freiwillig gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit mit einem zugelassenen oder genehmigten inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Die Tierhalter sind verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer ihres Betriebes, des Datums der Impfung, des verwendeten Impfstoffes und bei geimpften Rindern unter Nennung der Ohrmarkennummern bzw. bei Schafen und Ziegen der Anzahl der geimpften Tiere mitzuteilen. Diese Verpflichtung muss durch eine Meldung der Impfung an die Hi-Tier-Datenbank erfolgen.

II. Begründung der Allgemeinverfügung

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Da die den Erreger übertragenden Gnitzen durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) verbreitet werden können, weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf.

Ziel ist es, die klinische Erkrankung der Tiere zu mindern und Todesfälle zu verhindern, wirtschaftliche Folgeschäden zu reduzieren und die Viruslast in den für das Virus der Blauzungenkrankheit der Serotypen 4 und 8 empfänglichen Tierpopulationen zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, haben die Tierhalter die Möglichkeit, mit dieser Genehmigung der Impfung ihre Tiere zu schützen. Impfstoffe dürfen gemäß § 43 Tierimpfstoff-Verordnung dabei nur durch Tierärzte an Tieren angewendet werden.

Aufgrund der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit Serotyp 4 und 8 vom 30.11.2015 sollten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung dieser Tierseuche ergriffen werden. Die schnelle Ausbreitungstendenz der Seuche kann durch eine flächendeckende Impfung verhindert werden. Damit sollen die Tiere vor den Folgen der Erkrankung geschützt sowie wirtschaftliche Schäden minimiert werden. Der Tierenschutz wird damit ebenfalls hinreichend berücksichtigt.

III. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter Widerrufsvorbehalt (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel als bekanntgegeben.

IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Wesel, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Jülicher Straße 4, 46483 Wesel, zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz unter der E-Mail-Adresse vps@kreis-wesel.de eingelegt werden. Wird der Widerspruch schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Kreis Wesel eingegangen ist.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wesel, den 09.06.2016

Der Landrat
In Vertretung

gez. Berensmeier
Kreisdirektor
